

Vergnügungssteuerverordnung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. Nr. I 116/2016 idgF, des Gemeindevergnügungssteuergesetzes, LGBL. Nr. 49/1969 idgF und der Beschlüsse der Stadtvertretung vom 29.04.1991 sowie 15.12.2020 wird verordnet:

§ 1

Abgabepflichtige Vergnügungen bzw. Veranstaltungen: Abgabenbefreiungen

- (1) Alle Arten von Vergnügungen bzw. Veranstaltungen mit Ausnahme der im Abs. 2 genannten Vergnügungen sind steuerfrei.
- (2) Folgende Vergnügungen bzw. Veranstaltungen unterliegen der Abgabepflicht:
 - a) Tanzveranstaltungen ohne lebende Musik;
 - b) Stripteasevorführungen;
 - c) das Aufstellen oder der Betrieb von Wettterminals im Sinne des Wettterminal- und Glücksspielgeräteabgabegesetz;
 - d) das Aufstellen oder der Betrieb von Glücksspielgeräte im Sinne des Wettterminal- und Glücksspielgeräteabgabegesetz.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Vergnügungssteuer beträgt

700,00 Euro	pro Wettterminal und Kalendermonat in dem das Wettterminal, wenn auch nur zeitweise, aufgestellt oder in Betrieb ist.
1.000,00 Euro	pro Glücksspielgerät und Kalendermonat in dem das Glücksspielgerät, wenn auch nur zeitweise, aufgestellt oder in Betrieb ist.
11,11 v.H.	des Eintrittsgeldes bei Vergnügungen anderer Art, soweit diese nicht gemäß § 1 dieser Verordnung steuerbefreit sind.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Mai 1991 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Vergnügungssteuerverordnung der Stadt Feldkirch (Stadtvertretungsbeschluss vom 19.2.1981 und 27.5.1988) außer Kraft.

IN DER FASSUNG LT. STADTVERTRETUNGSBESCHLUSS VOM 15.12.2020
IN KRAFT TRETEN MIT 01.01.2021

Der Bürgermeister
Wolfgang Matt